

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	05.09.2023						
Kreisausschuss	19.09.2023						
Kreistag Uckermark	27.09.2023						

Inhalt:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2024

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
113.500 €	3621040.5331850 3621040.7331850	2024 ff.	☐ Mittel stehen zur Verfügung
27.500 €	3621030.5331620 3621030.7331620		
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark ab 01.01.2024, vorbehaltlich der Zustimmung zur Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Jahr 2024. Die Richtlinie vom 24.06.2016 (DS Nr.: BV/512/2016) tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Danach fördert der Landkreis Uckermark gemäß § 79 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) die Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII im Landkreis Uckermark. Im Jugendförderplan (BV/009/2022) spiegeln sich die dafür einzusetzenden Haushaltsmittel wider.

Die Vergabe der Kreismittel erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark, die zuletzt im Jahr 2016 fortgeschrieben wurden (Drucksache BV/512/2016).

Die Verwaltung des Jugendamtes wurde mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.02.2023 (Drucksache BV/009/2023) beauftragt, bezüglich der Einrichtungsförderung gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ einen Anpassungsvorschlag zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Höchstbeiträge für die Einrichtungsförderung für freie Träger und öffentliche Träger wurden seit 20 Jahren nicht angepasst. Darüber hinaus sind die Förderbeträge im Rahmen der Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen (sog. Handgeld) letztmalig im Jahr 2016 erhöht worden. Beide Förderschwerpunkte werden von den freien und öffentlichen Trägern zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark am meisten beansprucht.

Vor diesem Hintergrund wurden in der überarbeiteten Gesamtrichtlinie die Förderbeträge in der Teilrichtlinie zur Förderung von Einrichtungen sowie in der Teilrichtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen fortgeschrieben.

Weiterhin wurden Änderungen, insbesondere bei den Grundsätzen zur Jugendförderung, Punkt 14 - Vergabeverfahren vorgenommen.

Die nach § 78 SGB VIII gebildete Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung wurde am 08. Juni 2023 beteiligt.

Die Haushaltsansätze in den v. g. Produktkonten wurden ab dem Haushaltsjahr 2024 angepasst.

Anlagenverzeichnis:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark